

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Oktober 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung

- am 1. November 1999 die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
  - am 9. Oktober 2006 die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
- beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

Die Stadt Limbach-Oberfrohna erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet von Limbach-Oberfrohna zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Ist der Hundehalter nicht gleichzeitig Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.
- (6) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.  
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach dem 1. Januar im Stadtgebiet gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### **§ 5**

#### **Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 

a) für den ersten Hund	38,50 EUR
b) für den zweiten Hund	60,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	100,00 EUR.
- (2) Werden neben den in den §§ 6, 7 und 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweite oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1
- (3) Steuerbefreiungen nach § 6 und Steuerermäßigungen nach den §§ 7 und 8 bleiben unberührt.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 beträgt der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes im Kalenderjahr 184,00 EUR je Hund.

Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

-Bullterrier	-Pitbull Terrier
-Mastino Napolitano	-Fila Brasileiro

- |                            |                         |
|----------------------------|-------------------------|
| -Dogue de Bordeaux         | -Mastin Espanol         |
| -Staffordshire Bullterrier | -Dogo Argentino         |
| -Römischer Kampfhund       | -Chinesischer Kampfhund |
| -Bandog                    | -Bulldog                |
| -Tosa Inu                  |                         |

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der jeweils zuständigen Polizeibehörde festgestellt wurde.

- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.“

## § 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden
  2. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen
  3. Diensthunden, deren Unterhalt vorwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird
  4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
  5. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen
  6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
  7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 4.

## § 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen entfernt ist
  2. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
    - a) die Schutzhundeprüfung III
    - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben

- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 4.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 6 bleiben unberührt.

## **§ 8 Zwingersteuer**

- (1) Für Zuchthunde von Hundezüchtern wird eine einheitliche Zwingersteuer erhoben, wenn
  - 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden und
  - 2. der/die Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind und
  - 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden und
  - 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde das Zweifache der Steuer für einen ersten Hund nach § 5 Abs. 1 zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.
- (3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 4.

## **§ 9 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres maßgebend, in den Fällen des § 4 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend erneut zu beantragen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt
  - 1. wenn die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. wenn der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig belangt wurde
3. in den Fällen des § 8, wenn
  - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht
  - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Stadtverwaltung auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

## **§ 10**

### **Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Fälligkeit der Steuer richtet sich nach dem im Abgabebescheid genannten Termin. Dies gilt auch für den Fall, daß die Steuerpflicht nach § 4 Abs. 2 erst im Laufe eines Kalenderjahres beginnt.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt unter Angabe der Rasse und des Alters des Hundes anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Stadt ebenfalls innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbegünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

## **§ 12 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Steuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe von der neuen Steuermarke behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Stadt festgelegten Frist umzutauschen.
- (5) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (6) Bei Verlust der Steuermarke wird kostenpflichtig eine Ersatzmarke ausgegeben.
- (7) Die Steuermarke ist bei Ende der Hundehaltung mit der Anzeige nach § 11 Abs. 2 dem Steueramt zurückzugeben.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. seiner Meldepflicht nach § 11 Abs. 1, 2 S.1, 2 S.3 oder 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 12 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 7. März 1994 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 14 zum 01.01.2002 in Kraft.

\*\*\*

Die mit Satzung vom 10. Oktober 2006 geänderten Paragraphen § 2 Abs. 1 Satz 1; § 3 nach Abs. 5; § 4 Abs. 2 und 3; § 5; § 6 Abs. 1 und 2; § 7 Abs. 2; § 8 Abs. 3; § 11 Abs. 1; § 12 Abs. 1, 3, 4, 5, 6; § 13 Abs. 1 und Abs. 2 und § 14 treten am 1. Januar 2007 in Kraft.